VERORDNUNG (EWG) Nr. 626/70 DER KOMMISSION

vom 4. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 hinsichtlich der Subventionen und Ausgleichsbeträge auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 und im Anschluß an die Entscheidung der französischen Regierung wurde der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechnete Interventionspreis um 7,33 v. H. gesenkt. Im Anschluß an eine neue Entscheidung der französischen Regierung wurde dieser ab 6. April 1970 gültige Verminderungssatz auf 3,67 v. H. oder 2,318 Rechnungseinheiten/100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Als Folge dieser Anpassung empfiehlt es sich, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/70 (5), vorgesehenen Subventionen und Ausgleichsbeträge zu ändern. Aus diesem Grund erscheint eine Anpassung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 genannten Kautionen notwendig.

Aus den gleichen Gründen ist es angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2276/69 der Kommission vom 14. November 1969 über die Verringerung der Ausgleichsbeträge bei bestimmten französischen Ausfuhren von Rindfleisch nach dritten Ländern (6) festgesetzten Verminderungsbeträge anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 genannte Koeffizient von 0,9267 wird für die nach dem 5. April 1970 gestellten Kautionen durch den Koeffizienten 0,9633 ersetzt.

Artikel 3

Der in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2276/69 genannte Betrag von 19,57 ffrs/100 kg Lebendgewicht wird durch den Betrag von 6,70 ffrs/100 kg Lebendgewicht ersetzt.

Die Bestimmung von Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2276/69 entfällt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 6. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 21. 2. 1970, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 287 vom 15. 11. 1969, S. 29.

ANHANG

Subventionen und Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge ffrs/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	17,32
	b) andere	12,87
		Reingewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze und halbe Tierkörper	27,02
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	27,02
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	33,26
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	24,46
	22. Vorderviertel	16,96
	33. Hinterviertel	29,35
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern:	
	11. Teilstücke mit Knochen	36,69
	22. Teilstücke ohne Knochen	41,96
	2. gefroren :	
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	19,78
	bb) Vorderviertel	19,78
	cc) Hinterviertel	24,73
	dd) andere :	
	11. Teilstücke mit Knochen	29,68
	22. Teilstücke ohne Knochen :	
	aaa) Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken in einem einzigen Gefrierblock, „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken, von denen der eine das Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken und der andere das Hinterviertel ohne Filetstück in einem einzigen Stück enthält	24,73
	bbb) andere	24,73
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügel), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. Andere :	
	I. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	36,69
	2. ohne Knochen	41,96